



11. August 2010



Die Freude über den ersten Schultag in ihrer neuen Schule steht diesen Fünftklässlern der Regelschule Unterwellenborn ins Gesicht geschrieben. In der Regelschule wird derzeit die Fassade energetisch saniert. (Foto: cd)

Bauen für die Bildung unseres Nachwuchses

Der Landkreis hat die Sommerferien wieder genutzt, um an seinen Schulen einiges zu verändern. Pünktlich zum Schulstart präsentieren sich weitere Gebäude technisch topfit und im neuen Gewand.

Saalfeld (AB/pl). Während die Schüler die langen Ferien genossen haben, herrschte an vielen Schulen im Landkreis wieder Hochkonjunktur im Bauen. Traditionell organisiert der Landkreis einen Großteil seiner Sanierungsarbeiten außerhalb des Schulbetriebes. Von den insgesamt 2010 zur Verfügung stehenden 3,1 Millionen Euro wurden allein in den Ferien rund 1,7 Millionen Euro eingesetzt.

Auf dem Plan standen in diesem Sommer sieben Grundschulen, fünf Regelschulen und zwei Gymnasien. Während vieles auf dem langfristigen Investitionsplan des Landkreises beruht, sind auch noch sechs Projekte dabei, die zusätzlich aus Mitteln des Konjunkturpaketes II bestritten werden können. „Insgesamt haben uns

diese Mittel im Schulbauprogramm erheblich voran gebracht. Wir haben damit in unserem Sanierungsprogramm einen Vorsprung von mindestens drei Jahren gewonnen“, schätzt Landrätin Marion Philipp ein.

Fortgeführt wurden an der Grundschule in Leutenberg Dachsanierung, Wärmedämmung und Austausch der Fenster an der Nord- und Westseite.

An der Grundschule in Bad Blankenburg begann der erste Bauabschnitt mit der Wärmedämmung der Ost- und Nordfassade, außerdem wurden in drei Klassenräumen Fußbodenbeläge erneuert. Der zweite Bauabschnitt an der Regelschule Unterwellenborn geht mit Dachsanierung, Wärmedämmverbundsystem und Fenstererneuerung in der Aula für

rund 625 Tausend Euro weiter. In der Regelschule Gräfenenthal nähert sich die Sanierung dem Ende: Nach dem neuen Speisesaal wächst der Anbau des Kreativraums. Dieser soll im September fertig sein.

Weitere Baumaßnahmen erfolgten am Saalfelder Erasmus-Reinhold-Gymnasium, den Grundschulen in Kamsdorf, Gräfenenthal, Schmiedefeld, Remda und Uhlstädt sowie den Regelschulen in Oberweißbach und Neusitz.

Fortgesetzt wurden auch die Arbeiten am Mensa-Zwischenbau am Schulzentrum Königsee.

Und am Rudolstädter Gymnasium Fridericianum wird schon in den nächsten Tagen die Generalsanierung des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes abgeschlossen.

Lebenswert für alle!

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

In der vergangenen Woche sorgte die Bevölkerungsvorausberechnung für das Jahr 2030 für großes Medieninteresse. Natürlich wirkt es auch auf mich auf den ersten Blick ernüchternd, dass in 20 Jahren nur noch 81 000 Menschen in unserem Landkreis leben sollen. Lassen wir uns davon nicht ins Bockshorn jagen! In der Politik müssen wir kühlem Kopf bewahren, um uns den Herausforderungen weiter zu stellen. Im Landkreis lassen wir uns von dem Ziel leiten, dass das Leben für alle Bewohner, Junge und Alte, Familien und Singles, lebenswert sein soll.

Unsere Aufgaben haben sich durch diese neuen Zahlen nicht geändert: Dazu gehört es, selbstbestimmtes Leben auch im Alter zu ermöglichen. Dazu benötigen wir eine Schullandschaft mit verbindlichen Rahmenbedingungen, in denen sich Eltern darauf verlassen können, wo ihre Kinder zur Schule gehen werden. Optimale und kostengünstige Betreuung der Kleinkinder, Ausbildungs- und Berufsaussichten, Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind weitere Stichpunkte. Im Landkreis haben wir große Lebensqualität und eine Menge mehr, was die Menschen in überfüllten Ballungsräumen nicht mehr finden können. Die „Ertüchtigung“ unseres Landkreises, das ist die Aufgabe, die wir haben, egal, welche Zahlen die Statistiker für die Zukunft voraussagen.

Ihre Landrätin

Aus dem Inhalt:

Azubi-Speed-Dating Seite 2

Schwarzatalradweg Seite 3

Bekämpfung der Bienenseuche Seite 4

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

Tel. Zentrale 03671 823-0

Tel. Bürgerbüro 03671 823-150

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 – 12 Uhr 13 – 16 Uhr
Do	9 – 12 Uhr 13 – 18 Uhr
Fr	9 – 12 Uhr

Bürgerbüro Saalfeld

Mo – Do 8 – 18 Uhr
Fr 8 – 14 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo + Mi 8 – 15 Uhr
Di + Do 8 – 18 Uhr
Fr 8 – 13 Uhr

www.kreis-slf.de

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 25. August



Das erste Azubi-Speed-Dating

Unkonventioneller Weg zum Ausbildungsplatz -
Lange Nacht der Unternehmen am 7. Oktober

Saalfeld (AB/mo). Das Schuljahr hat gerade erst begonnen und für die Schüler der Abschlussklassen beginnt jetzt die Suche nach dem geeigneten Ausbildungsplatz. Bereits am 7. Oktober können Jugendliche in der vierten langen Nacht der Unternehmen wieder heimische Ausbildungsbetriebe zum Anfassen kennen lernen. Die lange Nacht gehört zu den innovativen Ideen des Arbeitskreises PersEUS beim Ausbildungsmarketing.

Schon Ende September startet in der Region die neueste PersEUS-Idee, das erste Azubi-Speed-Dating. Denn warum sollte man bei der Suche nach dem Arbeitsplatz nicht einmal probieren, was bei der Partnersuche schon fast Kult ist? Deshalb laden das Landratsamt und die Stadtverwaltungen im Städtedreieck die künftigen Schulabgänger dazu ein, beim Azubi-Speed-Dating anzutreten. So können sie sich ihren Gesprächspartnern - den Personalchefs der Verwaltungen -

nachdrücklich empfehlen und in nur fünf Minuten einen nachhaltigen Eindruck zu hinterlassen. Nach jeder Gesprächsrunde werden die Plätze gewechselt und ein kurzes Feedback gegeben.

Das Speed-Dating findet am 29. und 30. September jeweils ab 14 Uhr im BZ-Gebäude in der Saalfelder Bahnhofstraße statt. Nach Eingang der Anmeldung werden die „Dating-Gruppen“ zusammengestellt und erhalten ihren konkreten Termin.

Mitarbeiter von Bildungszentrum und Regionalem Übergangmanagement RÜM „klappern“ bereits Lehrerkonferenzen, Elternabende und Schulklassen ab, um direkt über das Angebot zu informieren. Weitere Infos zum Verlauf und zur Anmeldung:

www.perspektive-ruem.de,
info@perspektive-ruem.de
0 36 71/52 76-162.

Wer sich für einen Beruf in der öffentlichen Verwaltung interessiert, sollte sich also so schnell wie möglich anmelden!

Auszubildende erhalten ihr Zeugnis

Zunächst befristete Übernahme im Landratsamt



Saalfeld (AB/pl). Fünf Auszubildende des Landratsamtes haben Ende Juli ihre Abschlusszeugnisse vom 1. Beigeordneten Wilhelm Dietz erhalten. Mit der Zeugnisübergabe endet ihre Ausbildung, je nach Abschlussnote erhalten sie befristete Arbeitsverträge. Die verkürzte Ausbildung über zwei Jahre zu Verwaltungsfachangestellten absolvierten Angelina Hofmann, Maximilian Niedner, Sylvia Prochazka und Annett

Schulz. Willi Kessel durchlief die dreijährige Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten. Bereits am 16. Juli beendete Lucie Schröter die Ausbildung zur Fachangestellten für Bürokommunikation. Die neuen Verwaltungsmitarbeiter werden unter anderem als Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Fachdiensten Kreiskasse, Ausländerwesen, Schulverwaltung, Hochbau und als Schulsekretärin eingesetzt.

Erstmals in Saalfeld zu sehen

Landesfotoschau-Eröffnung am 12. August im Schloss

Saalfeld (AB/ne). Am Donnerstag, dem 12. August, wird um 14 Uhr im Saalfelder Schloss die 30. Ausstellung eröffnet. Gezeigt wird eine Auswahl der interessantesten Fotos der 7. Landesfotoausstellung, die am 18. März 2010 in Suhl eröffnet wurde und seither auf einer Tour durch verschiedene Städte Thüringens ist. Zum ersten Mal ist in diesem Jahr mit dem Schloss auch Saalfeld Präsentationsort der sehenswerten



Schau, die der Landesvorsitzende der Gesellschaft für Fotografie, Dr. Eckhardt Schön, im Beisein von Landrätin Marion Philipp eröffnen wird. Danach ist sie bis zum 8. Oktober zu den üblichen Öffnungszeiten des Landratsamtes zu besichtigen.

Interessenten sind herzlich willkommen - zur Vernissage und zu eigenen Entdeckungsreisen durch die Ausstellung!

Unternehmerinnentag 2010

Letzte Chance nutzen: Jetzt noch anmelden!

Saalfeld (AB/mo). Weibliche Führungskräfte aus Wirtschaft, Verwaltung, Kultur und Sport sind am 7. September 2010 nachmittags zum 9. Unternehmerinnentag des Landkreises in die Villa Bergfried in Saalfeld eingeladen.

Wer bis jetzt das Anmelden verpasst hat, sollte das schnellstens bis zum Freitag, 20. August, nachholen. Infos und Anmeldung über Katrin Schreiber im Bürgerbüro des Landratsamtes, 0 36 71/8 23-1 51 und per Mail an buergerbuero@kreis-slf.de

In diesem Jahr kommen die Tipps für Geschäftsfrauen von Diplom-Betriebswirtin Vera Reithmeier, die auf die Entdeckung schlummernder Unternehmenspotenziale spezialisiert ist und sich in ihrem Workshop mit Zeit- und Selbstmanagement befasst.

Im anderen Workshop stellt der anerkannte Experte für Online-Marketing, Jens Schlüter, erfolgreiches und effektives Kontaktmanagement am Beispiel des Social Business Netzwerks von XING vor.

Neue SHG für Alleinerziehende

Erfahrungsaustausch und Hilfestellung

Bad Blankenburg (AB/cs). Ein allein erziehender Vater aus Bad Blankenburg möchte eine Selbsthilfegruppe für Alleinerziehende ins Leben rufen. Alleinerziehende aus dem Landkreis, die an der Gründung einer Selbsthilfegruppe oder an der Mitgliedschaft in-

teressiert sind, können sich in der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen im Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt bei Carmen Schmiedgen, Tel. 0 36 72/8 23-9 76 oder Annemarie Pelz, Tel. 0 36 71/8 23-6 71 melden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck Linus-Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 25. August 2010.



Gesunde Luft in den heimischen Heilstollen geschnuppert

Staatssekretär besucht Morassina und Feengrotten

Schmiedefeld/Saalfeld (AB/pl). Thüringens Wirtschaftsstaatssekretär Jochen Staschewski setzte jetzt die Serie der Besuche der Landesregierung im Landkreis fort. Am 29. Juli schnupperte er dabei besonders gesunde Luft in den zwei Heilstollen im Landkreis. In Schmiedefeld ließ sich der Staatssekretär von seinen ortskundigen Begleitern das Schaubergwerk Morassina zeigen. „Wir haben hier unten eine Luftqualität wie in St. Moritz“, beeindruckte Bürgermeister Hanno Leidel den Gast aus Erfurt.

In Saalfeld wurden die Feengrotten untertage besichtigt. Saalfeld und Schmiedefeld als Standorte der beiden einzigen Heilstollen in Thüringen setzen sich seit langem für ein Prädikat „Ort mit Heilstollenkurbetrieb“ ein. Dieses Prädikat soll nun im neuen Thüringer Kurortgesetz verankert werden, dessen Novelle Staschewski für das erste Quartal 2011 in Aussicht stellte. Von dem Prädikat versprechen sich beide Einrichtungen bessere Vermarktungschancen und eine längere Verweildauer der kurenden Gäste.

Schulen hatten die richtige Satzung

Schülerspeisungssatzung wird neu veröffentlicht

Saalfeld (AB/mo). Im letzten Amtsblatt vom 28. Juli wurde versehentlich die falsche Satzung zur Schülerspeisung veröffentlicht. Für die Schüler und Eltern hat das keine Auswirkung.

In den Schulen und bei den Eltern lag bereits die gültige Satzung vor. Die richtige Satzung wird in diesem Amtsblatt auf Seite 5 veröffentlicht.

Bereit für den Tunneleinsatz

Die neue Herausforderung: Pörzbergtunnel bei Schaala

Saalfeld (AB/ft). Wenn ab August die Sirenen der Feuerwehren zur Übung im Tunnel Pörzberg rufen, dann haben die Kameraden der Arbeitsgruppen „Tunneltaktik“ und „Einsatzplanung“ in vielen Stunden ihre erste Arbeit geleistet. Alle beteiligten Feuerwehren, einschließlich der weiter entfernten aus Stadtilm und Suhl, wissen, welche Aufgaben sie im Einsatzfall zu bewältigen haben. Über Checklisten und erstmals für die-

sen Tunnel definierte Standard-einsatzregeln soll erreicht werden, dass Einsätze schneller und reibungsloser verlaufen. In diesen Tagen werden die gefertigten Unterlagen für die Verteilung an die Feuerwehren vorbereitet. Kreisbrandinspektor Frank Thomczyk dankt deshalb allen aktiven Haupt- und Ehrenamtlichen für die vielen bereits geleisteten Stunden, um die Vorbereitung auf dieses Niveau zu heben.

Zeltlager für junge Feuerwehrprofis

Die Welt der Jugendfeuerwehr zu Gast in Remda



Remda (AB/mo). Campatmosphäre auf dem Grundschulgelände und olympische Stimmung auf dem Sportplatz - das prägte das viertägige Zeltlager der Jugendfeuerwehren in Remda. Über hundert Jugendliche und fast vierzig Betreuer aus den Jugendfeuerwehren im Landkreis und Partnerfeuerwehren erlebten Ende Juli beim „Spiel ohne Grenzen“ Abenteuer, Gemeinschaft und den Spaß am Wettbewerb. Denn hier galt das Motto „Feuerwehr - ich bin dabei“.

Finale beim Schwarzatalradweg

Bald durchgängig von Sitzendorf in die Kurstadt



Schwarzburg/Sitzendorf (AB/mo). Die Arbeiten am zweiten Bauabschnitt des Schwarzatalradweges laufen. In der vergangenen Woche bauten Polier Michael Braun, Olaf Zoladz und Ralf Müller (im Bild von rechts) von der Lichter Firma Wächter Bau unter Einsatz schweren Gerätes an einer Stützmauer zur Verbreiterung des Radweges weiter. Ende September ist es soweit: Dann ist der Schwarzatalradweg auf der Gesamtstrecke von Bad Blankenburg nach Sitzendorf befahrbar. In den

aktuellen Bauabschnitt fließen 220 000 Euro für Planung und Durchführung. Der neue Bauabschnitt ist 2815 Meter lang und führt durch das Naturschutzgebiet entlang der Schwarztaal von Schwarzburg nach Sitzendorf und ist damit fast doppelt so lang wie der direkte Weg auf der Straße. Radwanderern bietet sich dadurch die Möglichkeit, das wildromantische Schwarzatal weit ab von Fahrzeugabgasen zu erkunden und den Erholungswert einer Radtour besser zu genießen.

Neuer Hallenboden für die Sportler

Sportförderung weiterhin von großer Bedeutung

Saalfeld (AB/mo). Die Gemeinde Rottenbach hat jetzt - nach Abschluss einer baufachlichen Prüfung durch den Fachdienst Hochbau im Landratsamt - den Fördermittelbescheid des Landkreises über 12 500 Euro für die Erneuerung des Bodens in der Rottenbacher Sporthalle erhalten. Damit fördert der Landkreis den Austausch des Hallenbodens mit 50 Prozent. Nachdem der Kreistag in der Sitzung am 15. Juni auch den Sperrvermerk für die freiwilligen Leistungen in der Sportförderung aufgehoben hat, wurden für die anderen in diesem Jahr bewilligten Maßnahmen inzwischen Bescheide zugestellt. Mittel erhalten so Rottenbach für den Ersatzneubau eines Spielplatzes in Sols-

dorf, Uhlstädt für die Sportplatzumzäunung, der FSV Mellenbach für einen neuen Fußballrasen, der TSG Bau Remschütz bei der Erneuerung des Ballfangnetzes und der WSC Saale für sein Wasserski-Leistungszentrum. Anträge laufen noch für Allwettersportplatz und Laufbahn an der Schremsche in Scharza sowie für das Vereinsgebäude in Cursdorf. Insgesamt fördert der Landkreis den Sport mit 260 000 Euro bei Investitionen, Anschaffungen und im Vereinssport. Der Landkreis unterstützt den Sport damit wieder in gleicher Höhe wie in den Vorjahren und ist damit einer der wenigen Landkreise in Thüringen, die überhaupt noch Sportförderung in erheblicher Höhe betreiben.

4. Schmiedetreffen auf dem Schloss

Am 21. und 22. August ist Schloss Wespenstein Schmiedehochburg - Programm ab 10 Uhr

Gräfenthal (AB/mo). Im Zentrum des Schmiedetreffens steht dieses Jahr als Gemeinschaftsarbeit, ein Brüstungsgeländer für die neu restaurierte Hofmauer zu schmieden. Restaurator Ralf Greiner aus Gebersdorf hat die Vorla-

ge gestaltet, dank der STAHLWERK Thüringen GmbH aus Unterwellenborn steht auch das Material zur Verfügung. Schlossherr Dr. Wolfgang Wehr lädt jeweils ab 10 Uhr zum Programm mit Schlossführungen.



Amtliche Bekanntmachungen

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung des Kreistages
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt – Die Landrätin

Die 9. Sitzung des Kreistages des Landkreis Saalfeld-Rudolstadt findet.

am Dienstag, dem 17.08.2010, 17:00 Uhr
im Hauptfeuerwache Rudolstadt Schwarza
Dr. Hermann-Ludewig-Ring 3
07407 Rudolstadt
Beratungs- und Schulungsraum

statt.

Tagesordnung Öffentlicher Teil

Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 8. Sitzung des Kreistages am 15.06.2010, öffentlicher Teil
- 2 Berichterstattung über die Tätigkeit der ARGE im Berichtszeitraum V: Geschäftsführer ARGE
- 3 Informationen der Landrätin
- 4 Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht Gera für die Wahlperiode 2010 bis 2015 Beschluss
- 5 Interfraktioneller Antrag der Fraktionen des Kreistages Auftrag an die Landrätin zur Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Entwicklung einer nachhaltigen touristischen Infrastruktur in der Region des Hohenwartestausees Beschluss
- 6 Interfraktioneller Antrag der Fraktionen des Kreistages Auftrag an die Landrätin zur Erarbeitung eines Integrationskonzeptes für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Beschluss
- 7 Antrag der Fraktion FDP, KTM Herr Marian Koppe Baumaßnahme Ortsdurchfahrt Uhlstädt, Sperrung 2011-2013 Beschluss
- 8 Antrag der Fraktion CDU Neubesetzung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreistages Saalfeld-Rudolstadt Beschluss
- 9 Antrag der Fraktion CDU zur Neubesetzung in Ausschüssen des Kreistages Saalfeld-Rudolstadt Beschluss
- 10 Antrag der Fraktion CDU Nachbestellung eines Stellvertreters für ein Verbandsratsmitglied für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) Beschluss
- 11 Antrag der Fraktion BIDM Umbesetzung in den Ausschüssen des Kreistages Beschluss
- 12 Antrag der Fraktion BIDM Nachbestellung eines Verbandsrates und dessen Stellvertreter/in für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Saale-Orla (ÖPNV) Beschluss
- 13 Antrag der Fraktion BIDM Nachbestellung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der KomBus GmbH Beschluss
- 14 Anfragen an die Landrätin

Nichtöffentlicher Teil

gez.
Marion Philipp
Landrätin

Tierseuchenrechtliche Verfügung

zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

hier: Festlegung eines Sperrbezirkes

In Remda wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt.

Deshalb erlässt das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt folgende

Allgemeinverfügung:

Zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen wird folgender **Sperrbezirk** festgelegt:

- die Ortsteile Remda und Kirchremda der Stadt Remda-Teichel einschließlich deren Gemarkungen.

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Wer im Sperrbezirk Bienen hält, hat dies unter Angabe des Standortes des Bienenstandes unverzüglich beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld (Telefon 03672/823-732) anzuzeigen. Für bereits amtstierärztlich untersuchte Bienenvölker bedarf es dieser Anzeige nicht.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden umgehend amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut untersucht. Frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker werden alle Bienenvölker und Bienenstände nochmals untersucht.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Die Anordnung unter Nr. 4 findet keine Anwendung auf
 - Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ sowie bienendicht verpackt abgegeben werden,
 - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
6. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
7. Der Sperrbezirk wird aufgehoben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
9. Die sofortige Vollziehung ist durch Gesetz angeordnet.

Gründe:

In einem Bienenstand in 07407 Remda-Teichel, Ortsteil Remda wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtstierärztlich festgestellt.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine seuchenhafte, hoch ansteckende und tödliche Erkrankung der Bienenbrut. Der Seuchenerreger ist gegen übliche Desinfektionsmittel äußerst widerstandsfähig. Die Verbreitung des Erregers erfolgt durch die Arbeitsbienen und durch infizierte Bienenwaben. Außerdem muss alles, was mit faulbrutkranken Bienen, Wachs und Honig in Berührung gekommen ist, als Infektionsquelle angesehen werden. Infolge des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ist es nicht auszuschließen, dass sich die Seuche bereits unerkannt in der Umgebung der Seuchenbestände verbreitet hat.

Die angeordneten Maßnahmen dienen der Ermittlung von weiteren Seuchenausbrüchen im Sperrbezirk und der Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche. Die Verbreitung des Seuchenerregers kann leicht und schnell erfolgen, so dass die Festlegung des Sperrbezirkes mit den dazugehörigen Anordnungen zum Schutz gesunder Bienen im Interesse jedes Bienehalters liegt.

Gesetzliche Grundlagen für diese Anordnungen sind:

- §§ 10, 11 und 12 Tierseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen und zur Änderung der Seefischereiverordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499)
- § 11 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 Tierseuchengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt durch BGBl. I S. 3588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930)

Das Landratsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist für die Anordnung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen sachlich zuständig gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer



Tierseuchengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. März 2010 (GVBl. 2010 S. 89). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. 2009 S. 699).

Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung durch Einlegen eines Widerspruchs hat nach § 80 Satz 2 Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I 2009 S. 2870) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Anforderungen und Bedingungen dieser Allgemeinverfügung erfüllt werden müssen, auch wenn Widerspruch eingelegt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld oder beim Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza einzulegen.

Wegen der sofortigen Vollziehung kraft Gesetzes hat der Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass diese Verfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch angegriffen wurde.

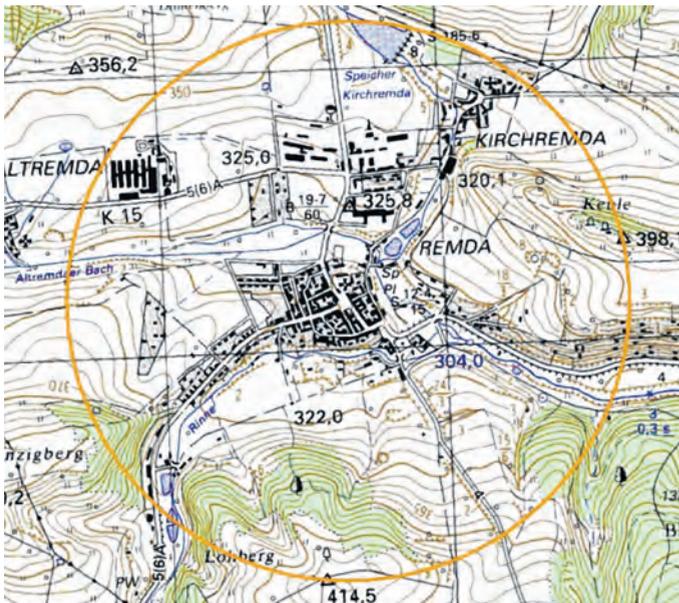
Hinweis:

Nach § 26 Bienenweidenverordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Tierseuchengesetz handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig die Anordnungen dieser Verfügung nicht einhält.

Im Auftrag

DVM Stephan Zschimmer

Amtstierarzt



Korrektur einer Veröffentlichung

Im Amtsblatt Nr. 12/10 vom 28. Juli 2010 wurde die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenbeteiligung an der Essenversorgung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 28. November 2008 (-SKostbS-)“ öffentlich bekannt gemacht. Da diese Veröffentlichung fehlerhaft war, erfolgt nunmehr nochmals die öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Satzung in der richtigen Fassung.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenbeteiligung an der Essenversorgung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 26. November 2008 [-SKostbS-]

Auf der Grundlage von § 6 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 366), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 98 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt über die Kostenbeteiligung an der Essenversorgung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt [-SKostbS-] vom 26. November 2008 wird wie folgt geändert:

I. § 3 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gewährt den Kostenschuldern für Schüler der Schulen in Trägerschaft des Landkreises, außer Berufsschüler im dualen System, einen nach dem Einkommen der Familie sozial gestaffelten Zuschuss zu den Essenskosten.

(2) In sozialen Härtefällen kann auf Antrag die volle Erstattung des Essenpreises, für die unter § 1 genannten anspruchsberechtigten Schüler, erfolgen. Der Empfang von Arbeitslosengeld II rechtfertigt allein keinen sozialen Härtefall.“

II. Der bisherige § 4 wird der neue § 6 und erhält in den Absätzen 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„(2) Im Falle des § 3 Absatz 1 und 2 erfolgt der Einkommensnachweis durch Vorlage der geforderten Bescheinigungen. Die Nachweise dürfen nicht älter als drei Monate sein. Über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII sind die aktuellen Bescheide oder eine Bestätigung, dass diese Daten von der zuständigen Stelle (von der die Leistungen bezogen werden) abgefordert werden dürfen, vorzulegen.

(3) Bei mehreren schulpflichtigen Kindern ist der Einkommensnachweis nur einmal erforderlich. Besucht ein Kind bereits einen Hort in Trägerschaft des Landkreises, müssen mit dem Antrag keine weiteren Einkommensnachweise eingereicht werden.

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Eltern dieser Verpflichtung nicht nach, so haben sie dem Landkreis den unberechtigt in Anspruch genommenen Zuschuss zurückzuzahlen.“

III. Es werden die folgenden Paragraphen eingefügt:

„§ 4

Soziale Staffelung

(1) Der Zuschuss beträgt je Essenportion

- 1,50 EUR bei einem monatlichen Netto-Einkommen bis zu 920,00 EUR
- 1,00 EUR bei einem monatlichen Netto-Einkommen über 920,00 EUR bis zu 1.432,00 EUR
- 0,50 EUR bei einem monatlichen Netto-Einkommen von 1.432,00 EUR bis 2000,00 EUR.

(2) Bei drei und mehr Kindern, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, wird unabhängig davon, wie viele Kinder tatsächlich an der Schulspeisung teilnehmen, der Zuschuss der nächstniedrigsten Einkommensgruppe gewährt.

§ 5

Bemessungsgrundlage

(1) Zum zu berücksichtigenden Einkommen der Familie gehört das Einkommen der Eltern. Leben die Eltern getrennt, so werden das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und ebenso das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners oder eines mit dem Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partners berücksichtigt.

(2) Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens gelten die Bestimmungen des § 11 Absatz 1 und 2 Nr.1 und 2 SGB II, mit der Einschränkung, dass das Kindergeld nicht als Einkommen berücksichtigt wird.

(3) Die durchschnittliche monatliche Höhe der zu berücksichtigenden Einkommen ist in der Regel durch Vorlage von Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen oder Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen oder anderen als Einkommensnachweis geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Beim Nachweis von Sozialleistungen genügt auch eine Bestätigung, dass diese Daten von der zuständigen Stelle (von der die Leistungen bezogen werden) abgefordert werden dürfen.

(4) Liegt kein oder kein vollständiger Einkommensnachweis vor, wird kein Kostenzuschuss gewährt.“

IV. Der bisherige § 5 wird der neue § 7 und erhält folgende Anfügung:

„Eine Auszahlung an die Eltern ist nicht möglich.“

V. Der bisherige § 6 wird der neue § 8 und erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung tritt zum 1. August 2010 in Kraft.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Saalfeld, den 28. Juni 2010
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

gez.
Marion Philipp
Landrätin

(Siegel)



Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26. Juli 2010

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 31-09/10

Genehmigung der Niederschrift der 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.06.2010

Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 19. Januar 2000, zuletzt geändert am 24. Februar 2009, wird die Niederschrift über die 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.06.2010 durch Beschluss genehmigt.

6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18. Januar 2010

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 19-06/10

Veränderung in der Ermittlung der jährlichen finanziellen Zuwendung an den Jugendförderverein Saalfeld-Rudolstadt e.V. für Sachkosten pro Planungsraum im ländlichen Raum des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Abänderung seines Beschlusses vom 03.12.2007 wie folgt:

1.1.

Die „ländliche Jugendhilfe“ gliedert sich in sechs Planungsräume:

Planungsraum 1	Stadt Remda-Teichel, Stadt Königsee, EG Rottenbach
Planungsraum 2	Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel
Planungsraum 3	EG Unterwellenborn, Gemeinde Kamsdorf, Gemeinde Kaulsdorf
Planungsraum 4	Stadt Leutenberg, VG Probstzella-Lehesten-Markt gölitz
Planungsraum 5	VG Lichtetal, VG Bergbahnregion-Schwarzatal
Planungsraum 6	Gemeinde Saalfelder-Höhe, VG Mittleres Schwarzatal

Alle weiteren Punkte des Beschlusses bleiben unberührt.

Damit ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 105-20/07 vom 03.12.2007 geändert.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 20-06/10

Veränderung der regionalen Zuständigkeit für Mobile Jugendarbeit durch den Jugendförderverein Saalfeld-Rudolstadt e.V. im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Abänderung seines Beschlusses vom 05.11.2007 wie folgt:

1.

Die „Mobile Jugendarbeit im ländlichen Raum“ wird durch den Jugendförderverein Saalfeld-Rudolstadt e.V. in 6 Planungsräumen mit personeller fachlicher Betreuung von jeweils einer Fachkraft wie folgt umgesetzt:

Planungsraum 1	Stadt Remda-Teichel, Stadt Königsee, EG Rottenbach
Planungsraum 2	Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel
Planungsraum 3	EG Unterwellenborn, Gemeinde Kamsdorf, Gemeinde Kaulsdorf
Planungsraum 4	Stadt Leutenberg, VG Probstzella-Lehesten-Markt gölitz
Planungsraum 5	VG Lichtetal, VG Bergbahnregion-Schwarzatal
Planungsraum 6	Gemeinde Saalfelder-Höhe, VG Mittleres Schwarzatal

2.

Die Umsetzung der übertragenen Aufgaben der Jugendarbeit durch den Jugendförderverein erfolgt zur Sicherung der gesetzlichen Zielvorgaben des SGB VIII und der dazu ergangenen sonstigen Bestimmungen, nach folgenden Rahmenvorgaben:

a) Mit dem Jugendamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und dem Jugendförderverein Saalfeld-Rudolstadt e.V. sind zu Beginn eines jeden Jahres, spätestens bis Ende März für jeden Planungsraum nach Ziffer 1 die-

ses Beschlusses Maßnahmeschwerpunkte und Zielvorgaben für das jeweilige Kalenderjahr zu erörtern und festzuschreiben. Gleichzeitig werden die Ergebnisse aus der Umsetzung der Zielvorgaben und Maßnahmeplanung des Vorjahres in den jeweiligen Planungsraum evaluiert.

- b) Zu den Beratungen lädt das Jugendamt den Koordinator und die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter des jeweiligen Planungsraumes ein. Im Vorfeld sichert der Jugendförderverein die Beratungsgespräche mit den Bürgermeistern und Jugendbeauftragten der jeweiligen Gemeinde und Städte ab.
Bei Bedarf wird zu den Gesprächen mit den Bürgermeistern ein Vertreter des Jugendamtes hinzugezogen.
- c) Kommt keine Einigung zwischen dem Jugendamt und dem Jugendförderverein zustande, ist unverzüglich eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses über weitere Veranlassungen herbeizuführen.
- e) Weitere Entscheidungen, die zum Vollzug der Jugendarbeit in Umsetzung dieses Beschlusses erforderlich sind, werden dem Leiter des FB Jugend und Soziales übertragen. Dies betrifft insbesondere die Entscheidung über gesetzeskonforme Maßnahmen und Zielvorgaben. Grundsätzliche Probleme, die einer Umsetzung der Aufgabenübertragung entgegenstehen, sind unverzüglich dem Jugendhilfeausschuss anzuvertrauen.

3.

Die Umsetzung der Entscheidungen unter Ziffer 1 und 2 durch die Verwaltung erfolgt vorbehaltlich einer schriftlichen Zustimmung durch einen legitimierten Vertreter des Jugendfördervereines.

Damit ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 97-19/07 vom 05.11.2007 aufgehoben.

7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19. April 2010

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 21-07/10

Genehmigung der Niederschrift der 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 15.02.2010

Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 19. Januar 2000, zuletzt geändert am 24. Februar 2009, wird die Niederschrift über die 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 15.02.2010 durch Beschluss genehmigt.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 22-07/10

Allgemeine Vereinsförderung und Förderung des Kreissportbundes „Saale/Schwarza“ e. V. im Haushaltsjahr 2010

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, 2010 die Sportfördermittel für die Allgemeine Vereinsförderung wie folgt zu vergeben

- Zuschuss an die Kreissportjugend zur Durchführung der Jugendspiele des Landkreises in Höhe von 2.500,- EUR
- Unterstützung der 78 Sportvereine bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben, die ihren Förderantrag termingerecht gestellt haben, mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 6,10942 EUR je anerkanntem Mitglied (vgl. Anlage). Die nicht termingerecht eingereichten Förderanträge bleiben unberücksichtigt, da deren Unterstützung sich nachteilig auf die anderen Vereine auswirkt.
- Zuwendung an den Kreissportbund „Saale/Schwarza“ e.V. zur Gewährleistung einer umfassenden Vereinshilfe und -schulung sowie zur Unterhaltung der Geschäftsstelle in Höhe von 10.000,- EUR

Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der Aufhebung der Haushaltssperre und Würdigung des Haushaltsplanes des Landkreises 2010.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 23-07/10

Dringlichkeitsliste zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaus von Sportstätten und Freizeitanlagen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt 2010

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt stimmt der als Anlage 1 beigefügten „Dringlichkeitsliste zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaus von Sportstätten und Freizeitanlagen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt 2010“ zu.

Ein Rechtsanspruch auf die beantragten Kreismittel ist hieraus nicht abzuleiten.

Maßnahmen, die eine Landesförderung erhalten ist der Vorrang zu gewähren. Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der Aufhebung der Haushaltssperre und der Würdigung des Haushaltsplanes des Landkreises 2010.



Beschluss des Jugendhilfeausschusses 24-07/10 Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekt „Farbe mobil“

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Förderung des Kinder- und Jugendbeteiligungsprojektes „Farbe mobil“ für den Zeitraum vom 20. April bis zum 30. Juni 2010 in Höhe von 2.740,00 EUR. Ein förderunschädlicher Maßnahmebeginn wird zugestanden. Die Verwaltung wird gebeten, die Einordnung in eine andere Haushaltsstelle zu prüfen.

8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07. Juni 2010

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 25-08/10 Genehmigung der Niederschrift der 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 19.04.2010

Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 19. Januar 2000, zuletzt geändert am 24. Februar 2009, wird die Niederschrift über die 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 19. April 2010 durch Beschluss genehmigt.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 26-08/10 Änderung der „Richtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Gewährung von Kreiszuwendungen zu Maßnahmen der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit“

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Änderung der „Richtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Gewährung von Kreiszuwendungen zu Maßnahmen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit“ wie folgt:

Die Bezeichnung der Richtlinie wird um das Wort „Jugendbildung“ ergänzt und heißt zukünftig:

„Richtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Gewährung von Kreiszuwendungen zu Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendbildung und Jugendsozialarbeit“

Der Jugendhilfeausschuss stimmt den in der Anlage 1 aufgeführten 17 Änderungen bzw. Ergänzungen und den Änderungen im Antragsformular zu.

Die Anlage 1 ist somit Bestandteil dieses Beschlusses.

Damit ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 112-21/08 vom 18. Februar 2008 geändert.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 27-08/10 Verankerung einer Förderrichtlinie im Landkreis hier: Richtlinie zur Förderung von Jugendbeauftragten

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Veränderung der Vergabegrundsätze für Jugendbeauftragte. Zukünftig werden Jugendbeauftragte bei förderberechtigten Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Städten über die „Richtlinie zur Förderung von Jugendbeauftragten“ gefördert.

Damit ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 21-04/05 vom 04. April 2005 geändert.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 28-08/10 Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013 im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Fortschreibung der Prioritätenliste für das Förderjahr 2011

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ für Kinder unter 3 Jahren die Unterstützung der Anträge der Städte und Gemeinden für das Förderjahr 2011 wie in beiliegender Prioritätenliste aufgestellt.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 29-08/10 Entscheidung über die Bewilligung von Projektanträgen im Rahmen der Richtlinienförderung zu Maßnahmen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit – Erstellen einer Prioritätenliste

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Förderung der Projekte laut beiliegender Prioritätenliste.

Für die laufenden Nummern 9 und 10 wird die Verwaltung gebeten, die Möglichkeiten des nach Meinung des Ausschusses vorhandenen Deckungsringes rechtlich zu prüfen und gegebenenfalls daraus die nötigen Mittel bereit zu stellen. Außerdem wird die Verwaltung ermächtigt, dass Projekt im Punkt 9 zu genehmigen, sobald Mittel zur Verfügung stehen. Die notwendigen Mittel für den Punkt 11 werden aus dem Investitionsbereich zur Verfügung gestellt.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 30-08/10 Erlebnispädagogisches Projekt „Zwischen Himmel und Höhle“ vom 25.07. - 31.07.2010 in Gößweinstein

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Förderung des Erlebnispädagogisches Projekt „Zwischen Himmel und Höhle“ in 2010 anteilig mit einem Kreiszuschuss in Höhe von bis zu 1.490,00 EUR.

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. S0020/2010-1121-01

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30 in 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende **20 kV-Mittelspannungsfreileitung (Doppelleitung)**

Umspannwerk Saalfeld -

Transformatorstation Probstzella Rieselquelle

mit einer Schutzstreifenbreite von **8,50 m bis 39,40 m** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Saalfeld, Flurstücke **2721/2, 2734, 2738, 2739/2, 2742,**

2746, 2747/2, 2762/3, 2762/6, 2777,

Köditz, Flurstücke **166/2, 167, 172/2, 173/2, 182, 183, 184, 185, 187/1, 218/2, 225, 226, 227, 228, 229, 232, 240,**

Obernitz, Flurstücke **93/2, 100, 101/3, 121/2, 122, 124, 125, 126, 202/4, 207/2, 208/2, 209, 210,**

Fischersdorf, Flur 2, Flurstücke **110/2, 110/3, 111/3, 111/5, 113/2, 114/1, 115/1, 116/3, 132, 185, 186, 189, 190, 195, 214, 216/1, 275/211, 281/218, 282/219, 283/224, 285/227, 313/225, 388/131, 409/213, 530/188, Flur 3, Flurstücke 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 355, 359, 362, 417/358,**

Breternitz, Flur 5, Flurstücke **410, 464/411, Flur 6, Flurstücke 466/1, 467, 468, 474, 475, 476, 477, 479, 595/478, 596/480, 818/469,**

Weischwitz, Flurstücke **42/6, 42/12, 223/4, 225/5, 230, 232/5, 233, 234/2, 236/2, 238, 239/3, 242/2, 243/2, 243/4, 245/13, 252/4, 253/2, 256/2, 283/4, 285/6, 288, 289, 291/2, 294, 295, 296, 297, 299/5,**

Laasen, Flur 2, Flurstücke **62, 63, 67, 68, 71/3, 71/4, 90/66, 92/66, Flur 3, Flurstücke 91, 92, 93/2, 93/3, 96, 143/111, Flur 4, Flurstücke 156, 172/160, 173/161,**

Döhlen, Flur 1, Flurstücke **8/9, 70/6, Flur 2, Flurstücke 38/1, 41/3, 41/4, 56/1, 58/1, 58/2, 59/3, 63/1, 66, 98/40, 99/68, 100/41, 101/37,**

Schaderthal, Flurstücke **45/2, 46/8, 46/14, 50, 60/2, 61/2, 64/2, 66/5, 69/2, 72/2, 73, 230/6, 230/8, 233/3,**

Oberloquitz, Reichenbach/U., Flurstücke **570/2, 571/2, 572, 576/3, 577/3, Flurstücke 19/5, 20, 24/3, 26/2, 41/5, 41/6, 42, 45/3, 47/1, 48/1, 55, 57/2, 58/2, 62/1, 67/3, 68, 70/1, 72/4, 85/17, 85/18, 85/19, 96/2, 100/7, 102/3, 103/2, 106, 109, 111/1, 113, 114, 117, 118, 119, 120, 153, 154, 155, 156, 158, 159/1, 204/1, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 215/1, 217, 218, 225/1, 228/1, 230, 236, 242/1, 245/1, 249/1, 252/1, 256/1, 261/1, 264, 279/1, 296, 297,**

Kleinneundorf, Flurstücke **334/3, 335/2, 336/2, 337, 338, 339/3, 339/4, 339/5, 340/2, 340/3, 341, 345/2, 347, 350/2, 352/2, 353/2, 353/3,**

Schweinbach, Probstzella, Flur 4, Flurstücke **321, 360, 415/315, Flurstücke 430/10, 431/3, 432/4, 433/2, 446/2, 453/1, 454/2, 458/4, 459, 460, 461/1, 462, 463, 464, 465, 487/1, 487/2, 488/4, 500/2, 500/3, 501, 502/1, 573/1, 574/1, 576/4, 578/3, 590/1, 591/1, 602/4, 615/3, 620/2, 621, 623/5, 785/7, 785/8, 785/9, 790/2, 802/6 und 802/11**



können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sonneberg, 96515 Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86 (Telefon 03675 884-415, -412, -411), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86 in 96515 Sonneberg schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sonneberg, den 13.07.2010

Freistaat Thüringen

Landesamt für Bau und Verkehr

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sonneberg

Im Auftrag

gez. Lampe

Außenstellenleiterin

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. S0033/2010-1131-07

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30 in 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

110 kV-Freileitung Hohenwarte - Saalfeld

mit einer Schutzstreifenbreite von **23,80 m** an den Masten und max. **40,72 m** zwischen den Masten gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Hohenwarte,

Flur **6**, Flurstücke **14/1, 19,**

Bucha,

Flur **5**, Flurstücke **309/1, 311, 449, 479/312, Flur 6,**

Flurstücke **462, 468, 584, 589, 611/467, 612/467,**

Goßwitz,

Flur **3**, Flurstücke **423/1, 440/2, 440/3, 442/1,**

697/428, 698/443, 710/441, Flur 5, Flurstücke 42/1,

44/1, 46/1, 75/1, 78/1, 80/1, 85/1, 105/1, 106/1,

109/1, 111/1, 112/1, 118/4, 117, 283, 291, 293/1,

298, 299, 308, 360/116, 375/47, Flur 6, Flurstücke

8/1, 9/1, 13/1, 14, 16/1, 18, 19, 20, 21/1, 32, 33,

34, 35, 39, 51/22, 52/22,

Großkamsdorf,

Flur **3**, Flurstücke **41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 52/1, 62,**

64/1, 65/2, 65/3, 411/1, 445, 447, 713/41, 714/41,

Flur **4**, Flurstücke **30/1, 36/1, 39/1, 41, 60/4, 60/6,**

Kaulsdorf,

63/1, 64, 67, 68, 69, 70, 71, 93, 207/60, 208/60,

209/60, 210/60, 211/60, 234/60,

Flur **5**, Flurstücke **3/1, 3/2, 3/3, 6, 7/1, 15, 16, 17,**

76/1, 89, 110, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119,

131, 283, 284, 302, 303, 304, 305, 331/4, 332/4,

411/288, 412/78, 421/132, 422/132, 434, 435,

436, 475/74,

Kleinkamsdorf, Saalfeld,

Flur **1**, Flurstücke **60/1, 74, Flur 4, Flurstück 48,**

Flurstücke **2412/39, 2412/40, 2412/44, 2412/45,**

2412/52, 2412/53, 2412/54, 2412/55, 2412/56,

2412/57, 2412/61, 2412/67, 2412/70, 2412/71,

2472/2, 2473/2, 2498/2, 2499/6, 2499/7, 2499/8,

2500/2, 2501/4, 2501/5, 2502/2, 2503/2, 2504/2,

2506/2, 2507, 2527/2, 2528/2, 2529, 2530/2,

2682/3, 2684/2, 2686, 2687, 2687/2, 2688, 2689,

2690, 2776/2, 2777/2, 2778, 2779, 2780, 2781,

2782, 2783/12, 2784/5, 2790/4 und 2790/5

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sonneberg, 96515 Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86 (Telefon 03675 884-415, -412, -411), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86 in 96515 Sonneberg schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sonneberg, den 15.07.2010

Freistaat Thüringen

Landesamt für Bau und Verkehr

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sonneberg

Im Auftrag

gez. Lampe

Außenstellenleiterin

Stellenausschreibung

Sachbearbeiter Vollzug Straßenverkehrsordnung

Im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Fachdienst Tiefbau und Verkehr, ist zum nächstmöglichen Termin eine Stelle als

Sachbearbeiter/in Vollzug Straßenverkehrsordnung

zu besetzen.

Bewerbungsschluss ist der 23. August 2010.

Der komplette Ausschreibungstext unter

www.kreis-slf.de > Landratsamt > Ausschreibungen und Vergabe